

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)

**für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (Bachelor of Science)
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

Vom 21. Juli 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026,

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 24. Juli 2026

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., Seite 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144 vom 16. Dezember 2025), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 02. Juli 2026 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, der nach dem Veröffentlichungsdatum beginnt.
- (2) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.
- (3) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt bei den Studierenden eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 HSG voraus. Weiterhin wird, nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), das Sprachniveau B2 vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

Das Ziel des Studiums besteht darin, qualifizierte und anwendungsorientiert ausgebildete Nachwuchskräfte auszubilden. Die Studierenden werden durch die Entwicklung und Förderung von Fach-, Anwendungs-, Methoden-, Organisations- und Sozialkompetenz befähigt, analytisch, kreativ und innovativ insbesondere in allen Phasen der Software-Entwicklung, von der Konzeption bis zur Qualitätssicherung, sowie im Bereich der hardwarenahen Software-Entwicklung und -Wartung zu arbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind mit dem Abschluss in der Lage, in technologieintensiven Bereichen sowie auch an der Schnittstelle zwischen IT und Wirtschaft, wissenschaftlich fundierte Analysen und praxistaugliche Lösungskonzepte zu entwickeln, so dass sie nach entsprechender Berufserfahrung Fach- und/oder Führungsverantwortung übernehmen können. Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen dabei von dem Profil der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein als Kombination aus Theorie und Praxis aus, berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Insbesondere sollen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Angewandte Informatik (B.Sc.) in der Lage sein, auf der Grundlage und unter Nutzung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse aus dem Bereich der Angewandten Informatik wie auch aus den Feldern von Bezugswissenschaften wie Mathematik, Statistik, Recht und Sprachen erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten praktisch und zielgerichtet in den verschiedenen Handlungsfeldern der Angewandten Informatik zum

Einsatz zu bringen. Neben der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbsfähigkeit erlangen die Studierenden fachwissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen eine weitere wissenschaftlich-akademische Entwicklung erschließen und die Fähigkeit zur Durchführung von Forschungsaktivitäten vermitteln. Eine wichtige Rolle spielt zudem die Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden für ein weitergehendes gesellschaftliches Engagement qualifiziert und es ihnen ermöglicht, sich verantwortungsbewusst in zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in gesellschaftliche Prozesse einzubringen.

- (4) Um die genannten Ziele zu erreichen, ist die Ausbildung in enger Kooperation mit Unternehmen als dualer Studiengang konzipiert, das heißt die Studieninhalte werden verzahnt mit der Vermittlung der praktischen Informatik-Kenntnisse in einem Unternehmen, so dass ein hoher Anwendungs- und Umsetzungsbezug der Studieninhalte gewährleistet ist.
- (5) Während die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fachkompetenz der Angewandten Informatik primär in den Theoriephasen an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erworben werden soll, werden die praxisrelevanten Branchenkenntnisse in den praktischen Ausbildungsphasen im Unternehmen vermittelt. Diese werden ergänzt durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Angewandten Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften und entsprechender Studienvertiefungen.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalt des Bachelor-Studiums

(Bestimmung zu §§ 3 und 4 PVO)

- (1) Das Studium dauert in der Regel drei Studienjahre, aufgeteilt in sechs Semester. Eine Verlängerung des Studiums ist auf Antrag hin möglich.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein und Studienabschnitte in einem Kooperationsunternehmen.
- (3) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten dokumentiert.
- (4) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Studienprogramm maßgebend.

§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Modul- und Prüfungsübersicht enthält alle zu belegenden Module mit ihrer zeitlichen Abfolge, ihrem Umfang und ihren Prüfungsleistungen (Anlage 1).
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)

(Bestimmung zu § 3 Absatz 2 PVO)

Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte/Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss muss die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu § 9 Absatz 10 PVO)

Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich.

§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Bachelor-Thesis siehe § 12 Absatz 1.

§ 9 Praxisprojekte

(Bestimmung zu § 9 Absatz 9 PVO)

- (1) Der Praxisprojekt-Bericht ist von der oder dem Studierenden spätestens zum offiziell bekannt gegebenen Fristablauf abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird das Praxisprojekt mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei Krankheit, kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Ein nicht-bestandenes Praxisprojekt kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten in gleicher Weise für Praxisphasenprojekte und Praxistransferprojekte.
- (5) Die Bewertung der Praxisprojekt-Berichte erfolgt spätestens bis zu dem im Merkblatt "Korrekturfristen" vorgesehenen Termin.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu §§ 10 - 12 PVO)

Die Bewertung von Klausuren soll vier Wochen nach Abgabe, die Bewertung von Semesterarbeiten sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Studiums

(Bestimmung zu § 14 PVO)

- (1) Das Präsidium entscheidet nach vorheriger Anhörung der oder des Studierenden und unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls über die Beendigung des Studiums vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer, wenn bis zum Ende des vierten Semesters eines oder mehrere der folgenden Module nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind:
 1. Programmierung I.
 2. Datenmanagement I,
 3. Mathematik I,
 4. Statistik.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinweg keine Prüfungsversuche für noch ausstehende Studienmodule unternommen worden sind.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht, wenn der Nichtantritt zu einer Prüfung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Auf die Regelungen der §§ 11 bis 14 der Prüfungsverfahrensordnung wird verwiesen.

§ 12 Bachelor-Thesis

(Bestimmung zu §§ 19 - 22 PVO)

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Zugelassen werden alle Studierenden nach der erfolgreichen Absolvierung aller gemäß Studienprogramm vorgesehenen Module der ersten vier Semester, die mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein im Benehmen mit dem Ausbildungsbetrieb gestellt. Das Thema der Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Vergabe im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden.
- (4) Nach Bekanntgabe einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Thesis durch das Prüfungsamt muss auf Antrag der Wiederholungsversuch mit einem neuen Thema und einer achtwöchigen Bearbeitungszeit innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Über das Verfahren wird die oder der Studierende rechtzeitig informiert.
- (5) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung. Die Prüfung geht vom Themenkreis der Bachelor-Thesis mit betriebspraktischem Bezug aus. Das Kolloquium ist Bestandteil des Bachelor-Thesis-Moduls.

§ 13 Bestehen des Bachelor-Studienabschlusses

(Bestimmung zu § 23 PVO)

Alle im Curriculum vorgesehenen Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

§ 14 Abschlussbezeichnung

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik den Grad „Bachelor of Science“.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 21. Juli 2026

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1) - Modul- und Prüfungsübersicht

Modul	Präsenzstunden je Unterrichtswoche und Prüfungsleistung je Semester						ECTS-Credits
	1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule Technische und Theoretische / Mathematische Grundlagen							
Mathematik I	6 K						5
Mathematik II		6 K					5
Statistik		6 K					5
Computing-Plattformen und Netzwerke			6 K				5
Technische Informatik				6 K			5
Grundlagen der Informatik	6 K						5
Theoretische Informatik			6 K				5
Pflichtmodule Praktische und Angewandte Informatik							
Programmierung I	6 K						5
Programmierung II		6 S					5
Datenmanagement I		6 K					5
Datenmanagement II			2 PTP				5
Software Engineering			6 K				5
Softwarequalität				6 K			5
Web-Technologien				6 S			5
Eingebettete Systeme					6 S		5
Grundlagen des Maschinellen Lernens				6 K			5
Fortgeschrittene KI-Anwendungen						6 S	5
Softwareprojekt					4 -	4 S	5
Pflichtmodule Fachübergreifend							
Grundlagen der BWL	6 K						5
IT-Organisation				6 K			5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2 PTP						5
IT-Sicherheit und Datenschutz					6 K		5
Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen							
Wissenschaftliches Arbeiten	2 S						5
Projektmanagement			4 S				5
English for IT					4 K		5
Ethik und Recht					4 S		5
Wahlpflichtmodule (Wirtschafts-)Informatik, Wirtschaftswissenschaften (* Prüfungsleistung je nach Modul)							
Wahlpflichtmodul I					2 PTP		5
Wahlpflichtmodul II					6 *		5
Wahlpflichtmodul III						6 *	5
Wahlpflichtmodul IV						6 *	5

Praxisprojekte, Bachelorarbeit, Kolloquium

Praxisphasenprojekt I		PPP					9
Praxisphasenprojekt II				PPP			9
Bachelor-Thesis						B	12
Summe Präsenzstunden je Unterrichtswoche	28	24	24	30	32	22	
Summe ECTS	30	29	25	34	30	32	180

K = Klausur, S = Semesterarbeit, P = Präsentation, PTP = Praxistransferprojekt, PPP = Praxisphasenprojekt, B = Bachelor-Thesis